



# STATUTEN DER PFADIABTEILUNG ALVIER

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Alvier ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Buchs SG.

### Art. 2 Verbandszugehörigkeit

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung Alvier ist Teil des Kantonalverbandes St. Gallen / Appenzell-Ausserrhoden / Appenzell-Innerrhoden (KV SG/AR/AI) und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

<sup>2</sup> Die Statuten, Weisungen und Reglemente der PBS und des KV SG/AR/AI sind verbindlich.

### Art. 3 Zweck

Die Pfadiabteilung Alvier fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen.

### Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung Alvier versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadigrundlagen zu erreichen.

### Art. 5 Gliederung

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung Alvier ist wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. Biberstufe;
- b. Wolfsstufe;
- c. Pfadistufe;
- d. Piostufe;
- e. Roverstufe.

<sup>2</sup> Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen der PBS und des KV SG/AR/AI.

<sup>3</sup> Das Abteilungskomitee kann aus wichtigen Gründen auf einzelne Stufen verzichten, Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen oder eine andere Gliederung beschliessen, um damit Erfahrungen zu sammeln.

### Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung Alvier sind

- a. die Pfadikrawatte: hellblau mit weissem Rand;
- b. die Schulter Schlaufe: dunkelblaues (für Leiter:innen rotes) Abteilungslogo auf weissem Grund;
- c. weitere spezielle Abteilungsabzeichen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 7 Mitglieder

<sup>1</sup> Die Pfadiabteilung Alvier umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft in der Pfadiabteilung Alvier begründet Mitgliedschaften in KV SG/AR/AI und PBS.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder sind

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder;
- b. die Mitglieder des Abteilungskomitees.

<sup>3</sup> Passivmitglieder sind

- a. die Altpfadis, die dem Altpfadfinderverband Alvier-Werdenberg angehören;
- b. Personen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Aktivmitglied wird,

- a. wer auf schriftliche oder elektronische Erklärung, bei Personen unter 16 Jahren durch eine erziehungsberechtigte Person, von der jeweiligen Stufenleitung oder der Abteilungsleitung in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird;
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in das Abteilungskomitee gewählt wird.

<sup>2</sup> Passivmitglied wird,

- a. wer dem Altpfadfinderverband Alvier-Werdenberg beiträgt;
- b. wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet und auf schriftliche oder elektronische Erklärung von der Abteilungsleitung in das entsprechende Verzeichnis aufgenommen wird.

<sup>3</sup> Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

### Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup> Die Aktivmitglieder nehmen an der Pfaditätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Abteilung teil.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haben das Recht auf den Namen Pfadfinder:in und auf andere charakteristische Benennungen, sowie auf das Tragen spezieller Kleidung, Abzeichen und Kennzeichen.

<sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktiv- und Passivmitglieder maximal 100 CHF. Der Mitgliederbeitrag kann jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden.

<sup>4</sup> Mitglieder des Leitungsteams, Mitglieder des Abteilungskomitees, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder nach Art. 7 Abs. 3 lit. a. sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

<sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich oder elektronisch den Austritt erklärt. Die Austrittserklärung der Aktivmitglieder nach Art. 7 Abs. 2 lit a. ist der jeweiligen Stufenleitung oder der Abteilungsleitung bekanntzugeben. Die Austrittserklärung der Aktivmitglieder nach Art. 7 Abs. 2 lit b. ist dem Präsidium des Abteilungskomitees bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Die Austrittserklärung der Passivmitglieder nach Art. 7 Abs. 3 lit b. ist der Abteilungsleitung bekanntzugeben. Bei diesen gilt auch die Weigerung, eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, als Austrittserklärung.

### Art. 11 Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Ausschluss

<sup>1</sup> Aus triftigen Gründen kann die Abteilungsleitung den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Der Ausschluss ist vom Abteilungskomitee zu genehmigen. Die Betroffenen sind anzuhören.

<sup>2</sup> Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung geht an das Kantonalkomitee als Rekursinstanz.

<sup>3</sup> Wer von einer Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Kantonalkomitee Beschwerde einlegen.

### III. ORGANE

#### Art. 12 Grundsätzliches

<sup>1</sup> Die Organe der Abteilung sind

- a. die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB;
- b. das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB;
- c. die Leitung, bestehend aus Abteilungsleitung, Abteilungsrat und Leiterteam;
- d. die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> In allen Organen der Abteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

#### A. Die Abteilungsversammlung

##### Art. 13 Zusammensetzung und Stimmrecht

<sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus

- a. den Aktivmitgliedern;
- b. den Ehrenmitgliedern.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied der Abteilungsversammlung besitzt eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch je eine erziehungsberechtigte Person vertreten.

<sup>3</sup> Aktivmitglieder unter 16 Jahren können vor Wahlen und Abstimmungen angehört werden. Es kann unter ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

##### Art. 14 Einberufung und Geschäftsgang

<sup>1</sup> Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Semester. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei Mitgliedern unter 16 Jahren eine erziehungsberechtigte Person), der Abteilungsrat oder das Abteilungskomitee dies verlangen.

<sup>3</sup> Die Abteilungsversammlung wird vom Präsidium des Abteilungskomitees geleitet.

<sup>4</sup> Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann ein Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

<sup>5</sup> Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

##### Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Wahl der Abteilungsleitung nach Anhörung des Abteilungsrats und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den KV SG/AR/AI;
- b. Wahl der Mitglieder des Abteilungskomitees und des Präsidiums;
- c. Wahl der Revisionsstelle;
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres;
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Abteilungsleitung;
- g. Genehmigung des Budgets und Bestimmung des jährlichen Jahresbeitrages;
- h. Änderung der Statuten;
- i. Auflösung der Abteilung.

#### B. Das Abteilungskomitee

##### Art. 16 Grundsatz

Das Abteilungskomitee stellt den Vereinsvorstand dar. Es unterstützt und fördert die Abteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der Pfaditätigkeit.

**Art. 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Das Abteilungskomitee besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern (Eltern, Ehemalige oder weitere geeignete Personen), inklusive dem Präsidium, wobei darauf zu achten ist, dass

- a. von den Mitgliedern in der Regel mindestens ein Drittel Frauen und mindestens ein Drittel Männer sind;
- b. Eltern von Mitgliedern der Biber-, Wolfs-, Pfadi- und Piostufe angemessen vertreten sind.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind Mitglied des Komitees, dürfen aber nicht das Präsidium innehaben. Bei Bedarf können weitere Mitglieder des Leitungsteams mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar. In der Regel beträgt die maximale Amtszeit acht Jahre.

<sup>4</sup> Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Ämter sind zu besetzen:

- a. Vizepräsidium;
- b. Kassenverwaltung;
- c. Aktuariat.

**Art. 18 Geschäftsgang**

<sup>1</sup> Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung des Präsidiums, auf Verlangen der Abteilungsleitung oder mindestens dreier Komiteemitglieder.

<sup>2</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zuzustellen.

<sup>3</sup> Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

<sup>4</sup> Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

**Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung und die Information durch die Abteilungsleitung;
- b. Änderungen an der Gliederung der Stufen gemäss Art. 5 Abs. 2;
- c. Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung und Information durch die Kassenverwaltung;
- d. Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben;
- e. Regelungskompetenzen betreffend
  - i. Kasse und Buchhaltung (Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen im Leitungsteam, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge);
  - ii. Unterschriftsberechtigungen;
  - iii. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
  - iv. Abteilungsmaterial;
  - v. Bekleidungsstelle.

**Art. 20 Aufgaben der Kassenverwaltung**

<sup>1</sup> Die Kassenverwaltung ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.

<sup>3</sup> Sie bestimmt im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Bekleidungsstelle usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

**C. Die Leitung****Art. 21 Abteilungsleitung**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleitung wird besetzt durch eine Person und deren Stellvertretung, oder durch zwei Personen als Ko-Abteilungsleitung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen volljährig sein und nach Möglichkeit die empfohlene Ausbildung absolviert haben.

<sup>3</sup> Die erste Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt zwei Jahre, jede folgende ein Jahr.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitung untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung der kantonalen Leitung, im Übrigen dem Abteilungskomitee.

<sup>5</sup> Im Rahmen der aktiven Leitungstätigkeit vertritt die Abteilungsleitung die Abteilung durch Einzelunterschrift nach aussen.

<sup>6</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleitung sind

- a. die aktive Leitung der Abteilung;
- b. das Sicherstellen der Kontinuität im Leitungsteam;
- c. die Höckleitung und Koordination der Arbeit des Abteilungsrats;
- d. das Festlegen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit dem Abteilungsrat;
- e. das Einsetzen von Leiter:innen;
- f. die Abberufung von Leiter:innen aus wichtigen Gründen, wobei Betroffenen das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offensteht;
- g. die Planung der Aus- und Weiterbildung des Leitungsteams auf Abteilungsebene unter Berücksichtigung des Bedarfs der Abteilung und so, dass alle Leiter:innen die ihren Aufgaben entsprechenden Aus- und Weiterbildungen erhalten;
- h. die Funktion als Bindeglied zum KV SG/AR/AI, inklusive des Einreichens der Bestandesmeldung.

#### **Art. 22 Abteilungsrat**

<sup>1</sup> Der Abteilungsrat besteht aus der Abteilungsleitung und den Stufenleitungen.

<sup>2</sup> Er trägt die Gesamtverantwortung für den Pfadibetrieb innerhalb der Abteilung.

<sup>3</sup> Er berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Er legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.

<sup>4</sup> Er sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Er lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten.

<sup>5</sup> Er pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Eltern der Mitglieder, zum J+S-Coach, zu anderen lokalen Jugendorganisationen und zur Lokalpresse.

#### **Art. 23 Leitungsteam**

<sup>1</sup> Das Leitungsteam besteht aus allen Leiter:innen.

<sup>2</sup> Es schafft und besetzt nach Notwendigkeit Ämter zur Organisation spezieller Aktivitäten und zur Kontrolle administrativer Abläufe.

<sup>3</sup> Wichtige Fragen, welche sämtliche Leiter:innen betreffen, werden im Leitungsteam entschieden.

### **D. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 24 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese Personen dürfen nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Abteilung ausüben.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Revisionsstelle werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar. In der Regel beträgt die maximale Amtszeit acht Jahre.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft Buchhaltung und Rechnung der Pfadiabteilung Alvier und stellt der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **IV. FINANZEN UND HAFTUNG**

#### **Art. 25 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **Art. 26 Budget**

Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben entscheidet das Abteilungskomitee.

#### **Art. 27 Einnahmen und Abteilungsvermögen**

<sup>1</sup> Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus

- a. den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern;
- b. weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.;
- c. Entschädigungen für gemeinnützige Dienste oder weitere Arbeiten.

<sup>2</sup> Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum der Abteilung.

**Art. 28 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 29 Änderung der Statuten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>2</sup> Ist die Voraussetzung gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, so kann eine zweite Abteilungsversammlung auf einen späteren Zeitpunkt – mindestens 30 Tage später – einberufen werden. Diese Abteilungsversammlung kann bei der zweiten Einberufung die Abänderung der Statuten mit einfachem Mehr beschliessen.

**Art. 30 Auflösung der Abteilung**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Pfadiabteilung Alvier kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 13 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

<sup>2</sup> Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und Sachwerten zur Aufbewahrung an den KV SG/AR/AI über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Abteilung nicht wieder neu gebildet, so entscheidet der KV SG/AR/AI über die Verwendung des Vermögens.

**Art. 31 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Abteilungsversammlung vom 1. März 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 7. März 2008, welche ihrerseits die Statuten vom 3. März 1993 ersetzen.

Buchs, den 1. März 2024

Der Präsident des Abteilungskomitees

Die Abteilungsleiterin

Fred Rohrer / Wiff

Lorna von Burg / Pilar

Genehmigt durch den Kantonalverband SG/AR/AI:

Der Kantonalpräsident

Daniel Rüttimann / Tschiggo